



VEREINSORDNUNG DES AUTOMOBILCLUB BIRKENFELD E.V.

Erstellt am:	26. Januar 2020
Letzte Überarbeitung:	22. März 2026
Version:	1.0
In-Kraft getreten am:	März 2026

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Innerhalb der Vereinsordnung wird der Begriff **AMC** als Synonym für **Automobilclub Birkenfeld e.V.** gesetzt.

Die Vereinsordnung regelt die Aufgaben des Vereins Automobilclub Birkenfeld e.V. und deren Verwirklichung, welche nicht durch die Satzung geregelt sind. Die Vereinsordnung kann durch einfachen Beschluss des Vorstands verändert, ergänzt oder in Teilen aufgehoben werden.

Die Vereinsordnung ist jedem Mitglied des Vereins zugänglich und für diese verpflichtend. Die Vereinsordnung wurde erstmalig im Rahmen der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister erstellt. Inhaltliche Änderung der Vereinsordnung werden mit Datum der Änderung aufgeführt. Nach Änderung der Vereinsordnung wird die Vorgängerversion dauerhaft archiviert.

§ 1. PRÄAMBEL

1) Zweck der Vereinsordnung

Die Vereinsordnungen beschreiben die Umsetzung der Vereinssatzung in der Vereinsarbeit und regeln die Arbeit der Vereinsorgane.

Die Vereinsordnung dient zur Verdeutlichung von Detailfragen und zur Gleichbehandlung von vereinsinternen Angelegenheiten.

2) Rechtsgrundlage

Die jeweils gültige Vereinssatzung der AMC Birkenfeld e.V. bildet die Rechtsgrundlage für alle Vereinsordnungen. Wird die Vereinssatzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung so geändert, dass Anpassungen an der Vereinsordnung notwendig sind, ist diese unmittelbar anzupassen.

Sofern die Vereinsordnung oder Teile der Vereinsordnung im Widerspruch zur gültigen Vereinssatzung stehen, so sind nur diese Teile unwirksam. Die Wirksamkeit der verbleibenden Vereinsordnungen oder der verbliebenen Teile ist davon unberührt.

Über Änderungen der Vereinsordnungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der beim Beschluss anwesenden Vorstandsmitglieder.

3) Inkrafttreten und Aufhebung

Die Erstveröffentlichung der Vereinsordnung muss durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Spätere Änderungen an der Vereinsordnung beschließt der Vorstand. Diese treten allerdings frühestens nach Bekanntgabe der Änderungen an die Mitglieder in Kraft.



Über eine Aufhebung aller oder einzelner Regelungen der Vereinsordnungen und den Zeitpunkt der Außerkraftsetzung entscheidet der Vorstand.

Die Anzahl der Änderungen ist auf zwei (in Zahlen: 2) pro Geschäftsjahr begrenzt.

4) Veröffentlichung

Jede neue Version der Vereinsordnung wird den Mitgliedern umgehend kommuniziert und die neue Fassung zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung kann in Papierform oder elektronisch, z.B. per E-Mail oder auf der Internetseite des AMC Birkenfeld e.V., erfolgen.

§ 2. NAHESTEHENDE VEREINE

Zu den dem AMC nahestehenden Vereinen zählen:

- der Förderverein Motorsport Nahetal e.V.
- PS-Ritter Birkenfeld e.V.

Sollten diese Vereine nicht mehr bestehen, gelten diese automatisch nicht mehr als „nahestehende Vereine“ ohne, dass es einer sofortigen Anpassung der Vereinsordnung bedarf. Die Anpassung erfolgt dann im Rahmen der Erstellung der nächsten zu veröffentlichen Version der Vereinsordnung.

§ 3. ABTEILUNGSLEITUNG(EN) DES AMC BIRKENFELD E.V.

Der AMC ist in verschiedenen Motorsportarten aktiv. In den einzelnen Bereichen kann ein Abteilungsleiter bestimmt werden, wenn es der Organisation der Abteilung und/oder der Durchführung der Sportart zuträglich ist.

Zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung der Vereinsordnung werden folgende Sportarten aktiv betrieben:

- Auto-Slalom
- Kart-Slalom (siehe PS-Ritter e.V.)
- Motocross
- SIM-Racing
- Rallye

Die Anzahl der Bereiche kann variieren. Ob ein Abteilungsleiter eingesetzt wird, bestimmt der Vorstand. Er schlägt ferner Kandidaten für die jeweiligen Positionen der Abteilungsleiter vor, diese werden jedoch unter Berücksichtigung der Belange der Aktiven von den jeweiligen Abteilungen gewählt. Über die Gründung einer Abteilung kann ab 5 Aktiven Sportlern entschieden werden, welche die jeweilige Motorsportart ausüben. Ob eine Abteilung eingesetzt oder geschlossen wird, obliegt dem Vorstand.

Der/die Abteilungsleiter gehören zum erweiterten Vorstand des AMC-Birkenfeld

§ 4. MITGLIEDSCHAFT BEIM AMC

§ 4.1 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der AMC unterscheidet zwischen **aktiven** und **passiven Mitglieder**.
- 2) **Aktive Mitglieder** sind solche, welche aktiv Motorsport, egal welcher Art, im Namen des AMC betreiben und/oder den Verein aktiv durch Mithilfe bei Veranstaltungen unterstützen.
- 3) **Passive Mitglieder** sind die z.B. Eltern(teile) bzw. Erziehungsberechtigte von minderjährigen aktiven Mitgliedern. Sie vertreten diese Mitglieder z.B. bei Wahlen.



Ferner sind passive Mitglieder solche Personen, welche dem Verein verbunden sind und durch ihre Mitgliedschaft den AMC unterstützen möchten. Für Mitgliedsbeiträge können keine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden.

4) Mitglieder, die in **Kinder- und Jugend**-Klassen starten können, werden als Mitglieder in der Jugendgruppe AMC Birkenfeld e.V., die PS-Ritter geführt, deren Mitgliederzahlen dem Landessportbund gemeldet werden.

§ 4.3 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 4.3.1 SPORTGESETZE UND ANTI-DOPING REGELUNG

Mitglieder des AMC erklären, dass sie von dem Internationalen Sportgesetz (ISG) der FIA (Fédération Internationale de l'Automobile) mit Anhängen, den Rechts- und Disziplinarbestimmungen der FIA, dem Anti-Doping-Regelwerk der Internationalen und Nationalen Anti-Doping Agentur (WADA/NADA-Code), den einschlägigen DMSB-Reglements, den Allgemeinen Meisterschaftsbestimmungen und den besonderen Serien-Bestimmungen, der Rechts- und Verfahrensordnung des DMSB (RuVO), den DMSB-Umweltrichtlinien und den sonstigen FIA- und DMSB-Bestimmungen Kenntnis genommen haben und sie diese als für sich verbindlich anerkennen und sie befolgen werden.

§ 4.3.2 MITHILFE

Jedes Mitglied hat die moralische Verpflichtung an Veranstaltungen des AMC und/oder des AMC nahestehenden Vereinen unentgeltlich zu helfen.

Hierzu gehört u.a. die Mithilfe bei Vorbereitungen, der Durchführung und/oder Nachbereitung von Veranstaltung, als auch die Mithilfe bei der Pflege und/oder Instandsetzung von vereinseigenen Materialien oder Einrichtungen. Ebenso verpflichtet sich jedes Mitglied zur Aushilfe, wenn die eingeteilten Helfer während der Veranstaltung nicht ausreichen.

Der Verein behält sich vor, Helferkautionen einzuführen. Diese können je nach Abteilung/Bereich unterschiedlich sein.

§ 4.3.2.1 NACHWEIS DER HELFEREINSÄTZE

Der Verein führt (elektronische) Einsatz-Listen mit denen die Helfereinsätze der Mitglieder dokumentiert werden.

§ 4.3.2.2 KAUTION FÜR HELFEREINSÄTZE

Wird in einer Abteilung eine Helferkaution erhoben, erhalten Mitglieder pro geleisteter Helferstunde einen definierten Betrag gutgeschrieben. Übersteigt die Anzahl der Helferstunden die Höhe der Kaution, wird maximal der Betrag der Kaution zurückerstattet.

Über die Höhe der Kaution an sich, als auch über die Höhe der Rückvergütung pro Stunde entscheidet der Vorstand zusammen mit dem jeweiligen Abteilungsvertreter.

Die Abwicklung der Helferkaution erfolgt bargeldlos durch Einzug/Überweisung über das Konto des Vereins.

Der Einzug der Kaution erfolgt im Februar eines Jahres für das jeweils aktuelle Jahr. Nach erfolgtem Einzug erhalten Helfer eine Helferkarte für das laufende Jahr. Helfereinsätze werden auf dieser dokumentiert und vom Abteilungsleiter, seinem Vertreter, oder einem Mitglied des Vorstands, gegengezeichnet.

Die Helferkarte ist bis spätestens zum Clubabend im Februar des Folgejahres beim Vorstand einzureichen. Die Rückerstattung erfolgt im März des Folgejahres auf Basis der dokumentierten Stunden auf der Helferkarte.



Bei Nichtabgabe, oder nicht fristgerechter Abgabe der Helferkarte, verfällt der Anspruch auf Rückzahlung der Kautions.

§ 5. IV BEITRAGSWESEN

§ 5.1 ALLGEMEINE REGELUNGEN

- 1) Der AMC bestreitet seine Aufwendungen durch Mitgliedbeiträge, den Einnahmen aus den Veranstaltungen, durch freiwillige Zuwendungen sowie durch Zuschüsse.
- 2) Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch den Vorstand geprüft und, falls notwendig, Vorschläge formuliert, die in der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung kommen.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt jährlich im Voraus durch Bankeinzug. (siehe auch §5.5 Zahlung)

- 3) Je nach Art der Mitgliedschaft (aktiv/passiv) und ausübender Sportart sind unterschiedliche Beiträge möglich.

§ 5.2 AUFNAHMEGEBÜHR

Der Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr erheben. Diese können je Abteilung/Bereich unterschiedlich ausfallen. Über die Höhe berät der Vorstand und schlägt Anpassungen der Mitgliederversammlung vor. Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Aufnahmegebühr beträgt im Jahr 2026 einmalig 0,- EUR.

Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag eingezogen.

§ 5.3 BEITRAGSSÄTZE

Als Beiträge gelten die Mitgliedsbeiträge und, je nach ausübender Sportart, Trainingspauschalen.

§ 5.3.1 AKTUELLE BEITRAGSSÄTZE

Die folgenden Beitragssätze gelten seit der Jahreshauptversammlung im März 2026

Art der Mitgliedschaft	Beitrag pro Monat	Jahresbeitrag
Aktive Mitglieder	4,00 €	48,- €
Passive Mitglieder	4,00 €	48,- €

Ermäßigungen für Familie sind möglich. Siehe Familienbeitrag.

§ 5.3.2 AKTUELLE TRAININGSPAUSCHALEN

Für den Trainingsbetrieb fallen je nach Sportart Trainingspauschalen an. Dieses sind jährlich einmalig zu zahlende Beiträge, die mit dem Jahresbeitrag eingezogen werden. Die Pauschalen werden jährlich durch den Vorstand und die Abteilungsleiter überprüft und, falls notwendig, angepasst.

Zurzeit, Stand März 2026, werden folgende Trainingspauschalen erhoben:

Sportart	pro Training	
	Mitglieder	Nicht-Mitglieder
Motocross	bis 85ccm: 5,-€	bis 85ccm: 10,-€
	ab 86ccm 10,-€	ab 86ccm 20,-€



§ 5.4 ERMÄSSIGTE BEITRÄGE FÜR FAMILIEN

§ 5.4.1 FAMILIENMITGLIEDSCHAFT

Bei zwei und mehr Mitgliedern aus einer Familie (Haushalt) reduziert sich der Beitrag wie folgt:

Erstes Mitglied:	48,- €
Ehe-/Lebenspartner	40,- €
Jedes weitere Mitglied unter 18 Jahren	40,- €

Familien oder Lebenspartnerschaften können ab der zweiten Person eine vergünstigte Mitgliedschaft annehmen. Das bedeutet, das erste Mitglied zahlt den vollen Beitrag, Partner und weitere nachweisbar zur Familie gehörende Mitglieder mit gleicher Wohnanschrift zahlen den vergünstigten Satz.

Für Kinder gilt diese Möglichkeit bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres. Ab dem 21. Geburtstag wird deren Mitgliedschaft in eine Voll-Mitgliedschaft zum normalen Beitrag umgewandelt.

Ausnahmen von dieser Regelung, insbesondere beim Thema „gleiche Wohnanschrift“ sind auf Antrag möglich! Solche Anträge sind schriftlich (per E-Mail an kasse@amc-birkenfeld.com) mit Begründung an den Vorstand zu richten.

§ 5.4.1 SONSTIGE ERMÄßIGUNGEN

Der Vorstand kann Mitgliedern in Ausnahmefällen weitere Ermäßigung und/oder Beitragsfreiheit gewähren, wenn diese vom Mitglied ausreichend begründet und schriftlich beantragt wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung eines solchen Antrags kann nicht angefochten werden.

§ 5.5 ZAHLUNG

Beiträge werden im März eines laufenden Geschäftsjahres eingezogen.

Bei unterjährigem Eintritt erfolgt eine anteilige Berechnung für das erste Jahr (Jahresbeitrag geteilt durch 12, mal Anzahl der Monate der Mitgliedschaft), dessen Einzug unmittelbar nach Eintritt, zusammen mit einer ggf. fälligen Aufnahmegebühr, erfolgt.

§ 6. SPORDETAT

Der Vorstand entscheidet in seiner ersten Sitzung des Geschäftsjahres, ob und in welcher Höhe ein Sportetat für das laufende Geschäftsjahr ausgelobt und wie dieser an erfolgreiche Mitglieder ausgeschüttet wird.

Der Sportetat soll Erfolge von Aktiven zusätzlich honorieren und wird daher immer an erbrachte Leistungen geknüpft.

Beispiele können sein:

- Erreichung von bestimmten Platzierungen
- Erreichen von Endläufen
- Gewinn von Meisterschaften
- usw.

Der Vorstand informiert alle aktiven Mitglieder über die Modalitäten wie sie, sofern ein Sportetat ausgeschüttet wird, davon profitieren können.



Um von dem zur Verfügung gestellten Sportetat profitieren zu können, müssen Aktive unter der Nennung des AMC fahren bzw. gefahren sein, und entsprechende Nachweise über Starts und Platzierungen (z.B. offizielle Start- und/oder Ergebnislisten) bis spätestens dem ersten Clubabend des Folgejahres beim Vorstand eingereicht haben.

§ 7. DATENSCHUTZORDNUNG

§ 7.1 DATENVERARBEITUNG

Der AMC erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten, unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG), zum Zwecke der Vereinsverwaltung und der Kommunikation zwischen den Vereinen und den Mitgliedern. Die Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt elektronisch.

Jedem Mitglied wird bei Eintritt in den Verein, ein Formular „VEREINBARUNG ZUR NUTZUNG PERSONENBEZOGENER DATEN“ ausgehändigt, in dem Details zu den zu speichernden und zu nutzenden Daten und zu welchen Zwecken diese Daten genutzt werden, ausgehändigt.

§ 7.2 VEREINBARUNG FOTO & VIDEO

Der AMC betreibt Internetaktivitäten in Form von Internetseiten, Facebook-Seiten und –Veranstaltungen sowie Instagram-Accounts. Die „VEREINBARUNG VERÖFFENTLICHUNG FOTOS & VIDEOS regelt die Zustimmung der Veröffentlichung von Bildern (Fotos) auf den Internetpräsenzen der zuvor genannten Vereine.

Dieses Formular wird jedem Mitglied bei Eintritt in den Verein ausgehändigt.

§ 8. MITGLIEDSCHAFTEN DES AMC IN VEREINEN UND ORGANISATIONEN

§ 8.1 AMC IM ADAC

Der AMC ist als Ortsclub Mitglied im ADAC Mittelrhein e.V. und vertritt dessen Interesse und Grundsätze. Aktive Mitglieder des AMC sind angehalten, eine ADAC Mitgliedschaft innezuhaben.

Es besteht keine Mitgliedschaft und auch keine ständige Arbeitsgemeinschaft in anderen Kraftfahrerverbänden oder -organisationen. Der AMC vertritt die Interessen des ADAC.

Der Verein *AMC Birkenfeld e.V.* ist als solcher im Vereinsregister eingetragen, führt jedoch den Zusatz „im ADAC“ bei allen Veröffentlichungen, Schriftstücken und Drucksachen.

Der Ortsclub und seine Mitglieder beteiligen sich nach Kräften an den Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Mittelrhein e.V. zur Förderung übereinstimmender Clubziele.

Über bevorstehende Mitgliederversammlungen des Ortsclubs sollte der Vorstand des ADAC Mittelrhein e.V. unter Vorlage einer Tagesordnung regelmäßig vorher unterrichtet werden.

Der Vorstand des ADAC Mittelrhein e.V. ist über Satzungsänderungen des Ortsclubs sowie über Änderungen im Vorstand des Ortsclubs zu informieren.

Der Ortsclub gibt Ortsclub-Mitgliedern, die gleichzeitig ADAC-Mitglieder sind, die Möglichkeit, auf den Mitgliederversammlungen der Ortsclubs Delegiertenwahlen für die Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Vorstand des Ortsclubs sollte den Vorstand des ADAC Mittelrhein e.V. über die auf den Mitgliederversammlungen getroffenen Beschlüsse informieren.



Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale sollte grundsätzlich über den ADAC Mittelrhein e.V. erfolgen.



ÄNDERUNGSHISTORIE

Datum	Änderung/en
22. März 26	<ul style="list-style-type: none">• Änderungshistorie hinzugefügt• § 4.1, Ergänzung zu Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen• § 5.3, Änderungen gemäß Beschluss Jahreshauptversammlung angepasst<ul style="list-style-type: none">○ Formulierung Familienbeitrag○ Jahres-Beitrag•